



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

leerstehende Objekte können grundsätzlich weiter mit Trinkwasser versorgt werden. Möglich ist jedoch auch die Einstellung der Trinkwasserversorgung. Welche der folgenden Möglichkeiten für Sie in Frage kommt, hängt von der weiteren Nutzung des Objektes ab.

### **1. Verkauf bzw. neue Vermietung**

Sie zahlen bis zum Verkauf / zur neuen Vermietung die Grundgebühren für Trink- und Schmutzwasser.<sup>2</sup> Es ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass einmal wöchentlich eine Abnahme von ca. 19-21 Liter (mind. 1m<sup>3</sup>/Jahr) Trinkwasser erfolgt.<sup>2</sup> Die Abnahme ist aus hygienischen Gründen unbedingt erforderlich.

### **2. Leerstand des Objektes bis zu 12 Monate**

Bei einem Leerstand bis zu 12 Monaten erfolgt durch den WAZV der Ausbau des Wasserzählers und die Einstellung der Trinkwasserversorgung. Der Ausbau ist für Sie kostenpflichtig.<sup>1</sup> Die Grundgebühr für Trinkwasser bleibt weiterhin bestehen.<sup>2</sup> Bei Beauftragung einer Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung stellen wir Ihnen die An- und Abfahrt, den Einbau des Wasserzählers, das Spülen der Hausanschlussleitung sowie eine mögliche Wasserbeprobung in Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist (Leerstand des Objektes bis zu 12 Monate) steht der Grundstückseigentümer in der Pflicht - sich eigenständig bei dem WAZV über ein Antragsverfahren zu verständigen.

### **3. Trennung der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück bei einem Abriss des Objektes**

Voraussetzung hierfür ist ein geplanter Neubau innerhalb von 12 Monaten nach Trennung der Trinkwasserversorgung. Die Maßnahme ist für Sie kostenpflichtig.<sup>1</sup> Vor Beginn des Neubaus stellen Sie bitte einen Antrag beim WAZV auf Umverlegung eines Trinkwasseranschlusses. Hierfür benötigen Sie den Antrag auf Trinkwasserversorgung (x Umverlegung) welchen Sie auf unserer Internetseite unter Service/Formulare finden. Benötigen Sie während der Bauphase einen Bauwasseranschluss, setzen Sie bitte auf dem Antrag auf Trinkwasserversorgung zusätzlich ein x unter Bauwasser. Die Umverlegung des Hausanschlusses / die vorab zusätzliche Errichtung eines Bauwasseranschlusses sind ebenfalls kostenpflichtig.<sup>1</sup>

### **4. Leerstand des Objektes länger als 12 Monate**

Bei einem Leerstand, der länger als 12 Monate\* andauert, behält sich der WAZV vor, zum Hygienischen Schutz des Trinkwassers, um zu gewährleisten das Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte, den Trinkwasserhausanschluss von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage (Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum) zu trennen. Dies gilt auch, wenn das Objekt abgerissen wird und ein geplanter Neubau erst später als 12 Monate nach dem Abriss erfolgt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.<sup>1</sup> Der zukünftige Eigentümer muss dann einen neuen kostenpflichtigen Anschluss beantragen.<sup>3</sup> Der Antrag auf Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses kann auf unserer Internetseite unter Service/Formulare heruntergeladen werden.

\*wegen der erheblichen Bedeutung der gefährdeten Gesundheitsinteressen einer Vielzahl von Nutzern der öffentlichen Wasserversorgung ist es verhältnismäßig, den sicheren Weg zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren zu wählen und nicht mehr genutzte Hausanschlussleitungen von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen.

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserversorgungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (Wassergebühren und –beitragssatzung (WGBS) § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“)

<sup>2</sup> Wassergebühren und –beitragssatzung (WGBS) § 17 Gebührensätze

<sup>2</sup> Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS) § 15 Gebührensatz

<sup>3</sup> Der Trinkwasseranschluss wurde hier zurückgebaut und am Straßenanschluss getrennt. Dem künftigen Eigentümer werden die Kosten für den neuen Trinkwasserhausanschluss gemäß der o.g. <sup>(1)</sup> Satzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ in Rechnung gestellt.

**Bitte füllen Sie die folgende Seite aus und senden diese an uns zurück.**



## Trinkwasserversorgung bei leerstehenden Objekten

Bitte wählen Sie eine der möglichen Varianten und füllen die folgenden Felder aus. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an uns zurück

- 1. Weiterzahlung der Grundgebühr/Leistungsgebühr für Trink- und Schmutzwasser
- 2. Ausbau des Wasserzählers (bis 12 Monate) und Weiterzahlung der Grundgebühr „Trinkwasser“
- 3. Trennung der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück (bis 12 Monate, für Abriss/geplanten Neubau)
- 4. Rückbau des Trinkwasserhausanschlusses an der befindlichen Verteilungsanlage  
(trennen an der Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum)

### Baustellenanschrift:

\_\_\_\_\_  
(PLZ)                      (Ort)                      (Straße)                      (Nr.)                      (Flur)                      (Flurstück)

Voraussichtlicher Termin der Realisierung: \_\_\_\_\_

**Bitte beachten:** frühestmöglicher Termin für Punkt 3. und 4.,  
6 Wochen nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen

### Antragsteller/Kunde:

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)

\_\_\_\_\_  
(PLZ)                      (Ort)                      (Straße)                      (Nr.)                      (Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)